

Mitteilungsvorlage

Ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage 15/3694 - Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen -

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	12.09.2017	Vorberatung
1	Integrationsrat	14.09.2017	Vorberatung
1	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	19.09.2017	Vorberatung
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	05.10.2017	Vorberatung
1	Rat	30.11.2017	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.33.2 Wirtschaftliche Hilfen und Betreuung für Flüchtlinge

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten
entfällt

Produkt(e)

05.07.02 Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Am 06.07.2017 hat der Rat die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen ab 01.08.2017 einstimmig beschlossen. Vor Beschlussfassung regte Ratsmitglied Frau Velte an, die Vorlage in die Fachausschüsse zur Beratung zu verweisen um dort Nachfragen zu stellen. Ferner präzisierte sie ihre Bedenken dahingehend, dass nicht differenziert werde, ob eine Person lediglich ein Bett in einem Mehrbettzimmer oder aber ein großes Zimmer für sich allein zur Verfügung habe.

Dazu wurde abschließend vereinbart, die Vorlage nach Beschlussfassung nochmals im Integrationsrat; Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen; Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung; Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss sowie im Rat hinsichtlich erforderlicher Nachbesserungen zu beraten.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach dem Unterbringungskonzept des Fachdienstes Zuwanderung werden zugewiesene Einzelpersonen grundsätzlich in einem Übergangsheim in Mehrbettzimmern untergebracht. Ein Anspruch auf Einzelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in einer Wohnung besteht nach § 2 Abs. 2 der Satzung nicht.

So stehen Einzelpersonen in Übergangsheimen in Mehrbettzimmern für 2 – 4 Personen derzeit durchschnittlich ca. 8 – 10 Quadratmeter pro Person an reiner Wohnfläche zur Verfügung. Hinzu kommen Flächen für Küche, Aufenthaltsräume, Duschen und WCs zur gemeinschaftlichen Nutzung. Die monatliche Gebühr von 158,94 € errechnet sich pro Kopf und wird also pro Bettenplatz erhoben. Sollte in Ausnahmefällen, beispielsweise aus medizinischen Gründen, doch eine alleinige Unterbringung in einem einzelnen Zimmer notwendig werden, bleibt die Benutzungsgebühr gleich, unabhängig wie viel Quadratmeter dort zur Verfügung stehen.

Bei einer Aufnahme von Familien in Übergangsheimen handelt es sich durchgehend um eine vergleichbare wohnungsmäßige Versorgung. Jeder Familie steht eine eigene abgeschlossene Wohneinheit mit Wohn-, Schlafbereich, Küche und Bad zur Verfügung. Auch hier wird die gleiche Benutzungsgebühr pro Kopf erhoben. Dies gilt ebenso bei einer Unterbringung von Familien in angemieteten Wohnungen. Die derzeit kalkulierte Gebühr ist daher für jede Person gleich, unabhängig davon ob eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer von der Stadt angemieteten Wohnung erfolgt. Auf jeden Fall ist sichergestellt, dass alle abrechnungsfähigen Kosten der Heime und angemieteten Wohnungen einer Periode erfasst und in der Summe als Mischkalkulation bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Einführung einer Pro-Kopf-Gebühr

In der Vergangenheit wurde die Benutzungsgebühr pro Quadratmeter individuell pro Einrichtung in Abhängigkeit der genutzten Wohn- und Gemeinschaftsfläche berechnet. Hierbei hat sich gezeigt, dass sich der Quadratmeterpreis einer Nutzfläche aufgrund der individuellen Betriebskosten der Gebäude/Wohnungen erheblich unterschied und neben solcher Gebührenungerechtigkeit in Einzelfällen die Unterkunftsstellen im Sinne des § 22 SGB nicht mehr angemessen waren. Dieser Missstand wurde vom Städte- und Gemeindebund (STGB) sowie dem Landkreistag NRW erkannt und angeregt, die Miet- und Betriebskosten aller Gemeinschaftsunterkünfte sowie aller Wohnungen die zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet wurden in einer Benutzungsgebühr zusammenzufassen. Nach Einschätzung des STGB ist eine Satzung, die eine Umlage aller abrechnungsfähigen Kosten auf eine einheitliche Gebühr vorsieht auch rechtlich nicht zu beanstanden.

Ob als Gebührenmaßstab eine Berechnung pro Quadratmeter oder pro Kopf gewählt wird, bleibt der Gemeinde überlassen. Der Fachdienst Zuwanderung hat in enger Abstimmung mit dem Fachdezernat 2.00 als Gebührenmaßstab die Berechnung pro Kopf gewählt. Wie in der Beschlussvorlage 15/3694 dargestellt geht es im Hinblick auf die tatsächlich zu zahlenden Benutzungsgebühren in erster Linie um die Flüchtlinge, die nach einem Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum SGB II Leistungen vom Jobcenter beziehen und von dort die Unterkunftsstellen an die Stadt Remscheid gezahlt werden. Reine „Selbstzahler“ also Personen, die ihren Lebensunterhalt vollständig alleine bestreiten können machen bezogen auf die Anzahl der in städtischen Einrichtungen gesamt untergebrachten Personen nur einen Anteil von ca. 1% aus. (15 von 1.294 Personen am 30.06.17)

Nachfolgend die fachliche Einschätzung des Fachdezernats 2.00 zum Gebührenmaßstab unter Bezug auf die Richtlinien der Nichtprüfgrenze für angemessene Bedarfe für die Unterkunft nach § 22 SGB II („schlüssiges Konzept“)

Das Fachdezernat 2.00 – Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport – befürwortet ausdrücklich die Einführung einer Benutzungsgebühr je Benutzerin bzw. Benutzer von Übergangsheimen und Wohnunterkünften („Kopfpauschale“).

Soweit in Folge eines Rechtskreiswechsels (vom AsylbLG hin zum SGB II) das Jobcenter Remscheid für die Leistungsgewährung zuständig wird, ist die Sachbearbeitung entsprechender Leistungsfälle auf Grundlage einer einheitlichen Benutzungsgebühr je Benutzerin/Benutzer ressourcenschonend und arbeitsökonomisch. So müssten beispielsweise keine Änderungsbescheide erlassen werden, wenn eine Person von der einen in eine andere städtische Unterkunft verlegt wird, oder wenn Änderungen in der Belegung einer zugewiesenen und bewohnten städtischen Unterkunft eintreten.

Anders wäre es, wenn die Benutzungsgebühr auf Basis einer Gebühr je Quadratmeter erhoben würde. In diesen Fällen würde jede Verlegung in eine andere städtische Unterkunft und jede Veränderung in der Belegung einer zugewiesenen und bewohnten städtischen Unterkunft zwangsläufig eine Veränderung in den leistungsbegründenden Tatsachen bedeuten und den Erlass eines Änderungsbescheides nach sich ziehen. Unter Berücksichtigung der Arbeitssituation im Jobcenter Remscheid (stetige Steigerung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, aktuell Einführung der E-Akte) gilt es, diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Die Festlegung der Benutzungsgebühr je Benutzerin bzw. Benutzer in Höhe von 158,94 € mtl. bietet auch den Vorteil, dass die Einleitung von Mietsenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 SGB II beim weit überwiegenden Teil der leistungsberechtigten Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nicht geprüft werden muss. Die nachstehende Tabelle zeigt auf, dass die konkrete Überprüfung der Einleitung eines Mietsenkungsverfahrens erst bei Bedarfsgemeinschaften ab 6 Personen relevant wird:

Personen- zahl	SGB II			Benutzung sgebühr	Betrag über Nichtprüfgr enze	Übernahmefähigkeit SGB II
	Brutto-Kalt- Miete gesamt	Heizkosten (aus Gebührenk alkulation)	Brutto- Warm- Miete			
1	335,50 €	18,67 €	354,17 €	158,94 €	0,00 €	Die Benutzungsgebühr wird ohne weitere Prüfung voll übernommen.
2	420,55 €	37,34 €	457,89 €	317,88 €	0,00 €	Die Benutzungsgebühr wird ohne weitere Prüfung voll übernommen.
3	525,60 €	56,01 €	581,61 €	476,82 €	0,00 €	Die Benutzungsgebühr wird ohne weitere Prüfung voll übernommen.
4	622,25 €	74,68 €	696,93 €	635,76 €	0,00 €	Die Benutzungsgebühr wird ohne weitere Prüfung voll übernommen.
5	706,20 €	93,35 €	799,55 €	794,70 €	0,00 €	Die Benutzungsgebühr wird ohne weitere Prüfung voll übernommen.
6	802,50 €	112,02 €	914,52 €	953,64 €	39,12 €	Die Benutzungsgebühr wird für 6 Monate voll übernommen. Danach wird sie auf jeden Fall zu 95,9% übernommen, für den übrigen Betrag von 39,12€ erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.
7	898,80 €	130,69 €	1.029,49 €	1.112,58 €	83,09 €	Die Benutzungsgebühr wird für 6 Monate voll übernommen. Danach wird sie auf jeden Fall zu 92,5% übernommen, für den übrigen Betrag von 83,09€ erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.
8	995,10 €	149,36 €	1.144,46 €	1.271,52 €	127,06 €	Die Benutzungsgebühr wird für 6 Monate voll übernommen. Danach wird sie auf jeden Fall zu 90,0% übernommen, für den übrigen Betrag von 127,06€ erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Tabelle auf Basis der zum 01.10.2016 in Kraft getretenen Richtlinie zur Nichtprüfgränze für angemessene Bedarfe für die Unterkunft

Eine Festsetzung der Benutzungsgebühr je Quadratmeter würde hingegen dazu führen, dass schon ab einer Einpersonenbedarfsgemeinschaft mit erstmaliger Beantragung von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall geprüft werden müsste, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Mietsenkungsverfahrens nach § 22 Abs. 1 SGB II vorliegen.

Sollte bei der Beantragung der Leistungen nach dem SGB II zunächst festgestellt werden, dass ein Mietsenkungsverfahren nicht einzuleiten ist, würde aber jede sich anschließende Verlegung in eine andere städtische Unterkunft oder eine Veränderungen in der Belegung der zugewiesenen und bewohnten städtischen Unterkunft dazu führen (geringere Belegung), dass ab einer Einpersonenbedarfsgemeinschaft eine erneute Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Mietsenkungsverfahrens nach § 22 Abs. 1 SGB II ausgelöst wird. Die Einführung einer Benutzungsgebühr je Quadratmeter würde auch unter diesem Aspekt zu einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand im Jobcenter Remscheid führen und ist außerdem nicht kundenfreundlich.

Allein aus den vorgenannten Gründen ist der Festlegung der Benutzungsgebühr pro Kopf eindeutig der Vorzug vor einer Festlegung der Gebühr je Quadratmeter zu geben.

Neben der dargestellten Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Jobcenter wird durch Einführung einer Pro-Kopf-Pauschale auch ein wesentlich arbeitsökonomischeres Verfahren beim Fachdienst Zuwanderung und beim Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung ermöglicht. Gebührenänderungsbescheide mit finanziellen Auswirkung für Jobcenter und Fachdienst 1.21 entfallen, da nur eine Umsetzungsbescheid für den Betroffenen und das Jobcenter erstellt werden muss. Bei einer Festsetzung der Benutzungsgebühr je Quadratmeter müssten bei einem Umzug in eine andere Unterkunft der Umziehende, die Verbleibenden in der „alten“ Wohnung“ und die Mitbewohner der „neuen“ Wohnung einen Gebührenänderungsbescheid erhalten, da für all diese Beteiligten sich die Zuordnung der jeweilig zur Verfügung stehenden Quadratmeter ändern würde. Eine solche Neuzusammensetzung kann durchaus aus persönlichen Gründen der Bewohner/-innen öfters erfolgen. Neben der großen Anzahl neuer Gebührenänderungsbescheide müssten auch neue

Einnahmesollstellungen bei der Stadtkasse erfolgen. Diese Vorgehensweise wäre sehr arbeitsintensiv und dabei ineffizient.

Gebührengerechtigkeit durch Pro Kopf-Gebühr

Es liegt auf der Hand, dass die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen, die auch nur zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen sind, sich hinsichtlich ihres Baujahres, Größe, Lage, Ausstattung etc. unterscheiden. Eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf eine möglicherweise erachtete „schlechtere“ Unterbringung zum „gleichen Preis“ findet jedoch nicht statt, da die überwiegende Anzahl aller untergebrachten Personen ihre Unterkunftskosten nicht selbst bezahlen müssen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine angemessene menschenwürdige Versorgung mit Wohnraum, welcher auch sichergestellt wird. Darüber hinaus ist der Fachdienst Zuwanderung in Zusammenarbeit mit der B.A.F. ständig bemüht, annähernd gleiche Wohnverhältnisse zu schaffen und die Unterbringungssituation in den Einrichtungen so konfliktarm wie möglich zu gestalten. Berechtigte Unterbringungswünsche der Hilfeempfänger werden wenn möglich auch berücksichtigt. Daneben gibt es intensive Hilfestellung für anerkannte Flüchtlinge bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Reul-Nocke
Beigeordnete

Mast-Weisz
Oberbürgermeister